

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger (gilt für Selbstversicherungsmonate ab 1.8.2009)

Für diese freiwillige Versicherung sind folgende **Voraussetzungen** notwendig:

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3
- Wohnsitz im Inland
- Antragstellung

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung **beginnt** mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Die Selbstversicherung **endet** mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Die Selbstversicherung ist nur nach dem ASVG möglich. Die hierfür **zuständigen Versicherungsträger** sind somit die Pensionsversicherungsanstalt bzw. die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau.

Beiträge

Für den Versicherten fallen keine Beiträge an. Diese werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.